

## Gesuch um Aufnahme in das Winterthurer Bürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer

	Gesuchsteller/in	Ehegatte / Ehegattin oder Eingetragene/r Partner/in
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Bürger/in von		
Wohnadresse		
Telefon		
E-Mail		
Wohnorte und Dauer in den letzten 5 Jahren		
		<input type="checkbox"/> Ich bewerbe mich auch <input type="checkbox"/> Ich bewerbe mich nicht

### Miteinbezogene Kinder unter 18 Jahren

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Bürger/in von

### Unterschriften

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_

Ehegatte / Ehegattin oder  
Eingetragene/r Partner/in \_\_\_\_\_

Kinder (über 16 und unter 18 Jahren) \_\_\_\_\_

Gesetzliche Vertreter der  
miteinbezogenen Kinder unter 18 Jahren \_\_\_\_\_

## Beilagen im Original

**Familienausweis**

Für verheiratete Personen mit/ohne miteinbezogene gemeinsame Kinder

*ODER*

**Partnerschaftsausweis**

Für Personen in eingetragener Partnerschaft mit/ohne miteinbezogene gemeinsame Kinder

*ODER*

**Personenstandsausweis**

Für ledige/verwitwete/geschiedene Personen oder Personen mit aufgelöster Partnerschaft ohne miteinbezogene Kinder

*ODER*

**Ausweis über registrierten Familienstand**

Für ledige/verwitwete/geschiedene Personen oder Personen mit aufgelöster Partnerschaft mit miteinbezogenen Kindern oder

für verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft mit miteinbezogenen nicht gemeinsamen Kindern

*Diese Dokumente sind beim zuständigen Zivilstandsamt der aktuellen Heimatgemeinde erhältlich. Sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein.*

**Familienbüchlein (falls vorhanden)**

*Wird nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens vom Zivilstandsamt retourniert.*

**Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen ab 18 Jahren**

*Kann am Postschalter oder im Internet unter [strafregister.admin.ch](http://strafregister.admin.ch) bestellt werden.*

*Darf nicht älter als 3 Monate sein.*

## Wichtige Informationen

*Bevor Sie dieses Gesuch einreichen:*

Der Kanton Zürich und das Bundesrecht machen keine Vorschriften darüber, wie viele Bürgerrechte eine Person haben darf. Einzelne andere Kantone schreiben hingegen vor, dass eine Person nur eine bestimmte Anzahl von Bürgerrechten haben darf. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihren aktuellen Heimatgemeinden von anderen Kantonen, ob sie ein zusätzliches Bürgerrecht zulassen. Die Stadt Winterthur kann dafür keine Verantwortung übernehmen.

*Nachdem Sie das Bürgerrecht erhalten haben:*

Wenn Sie ein bisheriges Bürgerrecht aufgeben möchten, können Sie bei der entsprechenden bisherigen Heimatgemeinde ein Gesuch um Entlassung aus dem Bürgerrecht stellen. Es ist möglich, dass Sie dafür eine Gebühr bezahlen müssen. Bitte erkundigen Sie sich dafür bei der entsprechenden Heimatgemeinde.

## Gebühren

Sie müssen für die Erteilung des Winterthurer Bürgerrechts folgende Gebühren bezahlen:

Personen ab 25 Jahren:	300 Franken
Personen zwischen 20 und 25 Jahren:	150 Franken
Personen unter 20 Jahren:	Keine Gebühr

Sie müssen diese Gebühren auch bezahlen, wenn das Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird.